



A-Post
Stadtrat Altstätten
Postfach 261
9450 Altstätten SG

14. Januar 2019

Geschäft Nr. 19-124
Stadt Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Hallenbad Oberes Rheintal**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die Stadt Altstätten strebt einen Ersatzbau des heutigen Hallenbads an. Das Vorhaben ist in einem Teil der Parzelle Nr. 1188 geplant und liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 4500m². Darum herum liegen weitere öffentliche Nutzungen: Das Freibad im Süden und Westen, Sport- und Freizeitanlage im Osten sowie Parkierungsflächen im Norden. Im Westen wird das Planungsgebiet durch den Tobelbach begrenzt, im Osten durch die Tobelbachstrasse.

Das Baureglement der Stadt Altstätten verzichtet in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf die Festlegung von maximalen Gebäudehöhen und -längen. Stattdessen gilt die Sondernutzungsplanpflicht.

Mit Schreiben vom 13. November 2018 wurde der Stadt die kantonale Vorprüfung unterbreitet. Am 19. November 2018 hat der Stadtrat den Sondernutzungsplan erlassen. Die öffentliche Auflage hat vom 22. November 2018 bis zum 21. Dezember 2018 stattgefunden. Es sind keine Einsprachen pendent.



2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 13. November 2018 sind in die vorliegenden Unterlagen wie verlangt eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'180.-- (davon AFU: Fr. 280.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Planungsbericht und Beilage (je einfach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei